

**Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen und die
Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Bendorf vom 26.11.2013,
in Form der zweiten Änderungssatzung**

Der Stadtrat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit § 17 des Landesstraßengesetzes (LStrG) in Verbindung mit den §§ 1 Abs. 2 und 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1
Allgemeines**

Die Stadt Bendorf erhebt für die ihr nach § 17 Abs. 3 Satz 1 Landesstraßengesetz (LStrG) obliegende Reinigungspflicht nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren.

**§ 2
Räumlicher Umfang der Straßenreinigung**

(1) Die der Stadt aufgrund des § 17 Abs. 3 Landesstraßengesetz (LStrG) für die innerhalb der geschlossenen Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze obliegende Reinigungspflicht ist durch die Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 26.11.2013 auf die Grundstückseigentümer übertragen worden.

(2) Von der Übertragung nach Abs. 1 werden der Räum- und Streudienst für die Fahrbahnen der Straßen, die in dem als Anlage 1 beigefügten Verzeichnis aufgeführt sind, ausgenommen. Auf diesen Fahrbahnen führt die Stadt Bendorf den Winterdienst durch.

(3) Von der Übertragung nach Abs. 1 werden des Weiteren - um die Sauberkeit im Stadtgebiet zu erhöhen - von folgenden Straßen die Fahrbahnen, Fußgängerflächen, Straßenrinnen und Haltebuchten von der Reinigungspflicht zum Säubern der Straße (§ 3 Abs. 2) ausgenommen:

1. Koblenz-Olper-Straße -ab Beginn bis Einmündung Schloßstraße-
(Haus-Nrn. 1 bis 84)
2. Hauptstraße -ab den Einmündungen Steinstraße/Kirchplatz bis zu den
Einmündungen Kreisverkehrsplatz Am Sayner Bahnhof/Brauereistraße-
3. Bachstraße
4. Steinstraße
5. Bergstraße
6. Siegburger Straße
7. Luisenstraße
8. Engersport

9. Untere Vallendarer Straße -ab den Einmündungen Luisenstraße/Engersport bis Einmündung Rheinstraße- (insbesondere Haus-Nrn. 1 – 38)
10. Römerstraße
11. Erlenmeyerstraße
12. Entengasse
13. Margaretha-Flesch-Platz
14. Judengasse
15. Kirchplatz
16. Rheinstraße -zwischen den Einmündungen Untere Vallendarer Straße und Alemannenweg-
17. An der Seilerbahn -zwischen der Einmündung Untere Vallendarer Straße bis Hinter Lenchens Haus- (Flurstück-Nr. 118/3, Kinderspielplatz)
18. Schloßstraße -zwischen den Einmündungen Koblenz-Olper-Str. und Jahnstraße-
19. Abteistraße -von Beginn bis Brücke Brexbach- (Haus-Nrn. 1 – 99)
20. Brexstraße.

In diesen Straßen führt die Stadt Bendorf die Straßenreinigung (§ 2 Abs. 3) durch.

§ 3

Sachlicher Umfang des Winterdienstes und der Straßenreinigung

- (1) Der Winterdienst (§ 2 Abs. 2) umfasst insbesondere folgende Maßnahmen
1. die Schneeräumung auf den Fahrbahnen
 2. das Bestreuen der Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Fahrbahnstellen bei Glätte.

(2) Die Straßenreinigung (§ 2 Abs. 3) umfasst das Säubern von Fahrbahnen, Fußgängerflächen, Straßenrinnen und Haltebuchten sowie das Freihalten von oberirdischen Vorrichtungen, die der Entwässerung dienen, von Unrat, Eis, Schnee oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen.

(3) Aus der Wahrnehmung der Reinigungspflichten durch die Stadt können keine Ansprüche insbesondere hinsichtlich Art, Umfang und Zeitfolge der Reinigung hergeleitet werden. Die allgemeine Reinigung umfasst nicht Verunreinigungen im Sinne von § 40 Landesstraßengesetz.

§ 4

Reinigungshäufigkeit

(1) Im Rahmen des Winterdienstes (§ 2 Abs. 2) räumt die Stadt den Schnee auf den Fahrbahnen, sobald er die Benutzung erschwert, und übernimmt den Streudienst für die besonders gefährlichen Fahrbahnstellen bei Glätte.

(2) Die Zahl der mindestens erforderlichen Reinigungen für die Straßen deren Reinigung gemäß § 2 Abs. 3 von der Stadt durchgeführt wird, richtet sich nach der Einteilung der Straßen in Reinigungsgruppen

Reinigungsgruppe I – wöchentlich mindestens eine Reinigung,
Reinigungsgruppe II – wöchentlich mindestens zwei Reinigungen,
soweit nicht in besonderen Fällen eine häufigere Reinigung
erforderlich ist.

Folgende Straßen unterfallen den Reinigungsgruppen:

Reinigungsgruppe I:

Hauptstraße -ab den Einmündungen Alter Weg/Im Andorf (Hauptstraße Haus-Nr. 138) bis zu den Einmündungen Kreisverkehrsplatz Am Sayner Bahnhof/Brauereistraße-

Koblenz-Olper-Straße -ab Beginn bis Einmündung Schloßstraße- (Haus-Nrn. 1 bis 84)

Schloßstraße -zwischen den Einmündungen Koblenz-Olper-Straße und Jahnstraße-
Abteistraße -von Beginn bis Brücke Brexbach- (Haus-Nrn. 1 – 99)
Brexstraße

Reinigungsgruppe II:

Hauptstraße -ab den Einmündungen Steinstraße/Kirchplatz bis zu den Einmündungen Alter Weg/Im Andorf (Hauptstraße Haus-Nr. 136)-

Bachstraße

Steinstraße

Bergstraße

Siegburger Straße

Luisenstraße

Engersport

Untere Vallendarer Straße -zwischen den Einmündungen Luisenstraße/Engersport bis Einmündung Rheinstraße- (insbesondere Haus-Nrn. 1 – 38)

Römerstraße

Erlenmeyerstraße

Kirchplatz

Entengasse

Margaretha-Flesch-Platz

Judengasse

Rheinstraße -zwischen den Einmündungen Untere Vallendarer Straße und Alemannenweg-

An der Seilerbahn -zwischen der Einmündung Untere Vallendarer Straße bis Hinter Lenchens Haus- (Flurstück-Nr. 118/3, Kinderspielplatz)

Bei Bedarf kann die Stadt weitere Reinigungen durchführen.

§ 5 Gebührenfähige Kosten

- (1) Gebührenfähig sind die tatsächlichen Kosten, die der Stadt durch die Wahrnehmung des Winterdienstes (§ 2 Abs. 2) und durch die Straßenreinigung (§ 2 Abs. 3) entstehen; ihre Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes.
- (2) Von den gebührenfähigen Kosten trägt die Stadt Bendorf aus Gründen des öffentlichen Interesses einen Eigenanteil in Höhe von 25 v. H..

§ 6 Gebührenggegenstand

(1) Der Gebührenpflicht unterliegen alle Grundstücke, die von Straßen erschlossen werden oder an diese angrenzen, an denen die Stadt den Winterdienst (§ 2 Abs. 2) und die Straßenreinigung (§ 2 Abs. 3) durchführt.

(2) Als angrenzend im Sinne von Abs. 1 gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, unabhängig davon, ob es mit der Vorder-, Hinter- oder Seitenfront an einer Straße liegt; das gilt nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

(3) Ein Grundstück im Sinne von Abs. 1 gilt insbesondere als erschlossen, wenn es zu einer Straße, ohne an diese zu grenzen, einen Zugang oder eine Zufahrt über ein oder mehrere Grundstücke hat.

§ 7 Bemessungsgrundlage

(1) Die Verteilung der gebührenfähigen Kosten und die Bemessung der Benutzungsgebühren für den Winterdienst (§ 2 Abs. 2) erfolgt nach der zu reinigenden Straßenlänge. Die Verteilung der gebührenfähigen Kosten und die Bemessung der Benutzungsgebühren für die Reinigung öffentlicher Straßen (§ 2 Abs. 3) erfolgt nach der zu reinigenden Straßenlänge und nach der Häufigkeit der Reinigung (§ 4).

(2) Die Reinigungsgebührensätze werden durch Beschluss des Stadtrates festgesetzt und öffentlich bekannt gemacht.

(3) Als Straßenlänge im Sinne des Abs. 1 gilt:

1. Bei angrenzenden Grundstücken (Anliegergrundstücken)

- a) die Länge der gemeinsamen Grenze von Grundstück und Straße (angrenzende Fronten) und
- b) die Länge der Grundstücksseitengrenzen, die ihr zugewandt sind (zugewandte Fronten).

Zugewandte Fronten sind die Seiten und Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze parallel oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straßengrenze verlaufen.

Danach zu berücksichtigende angrenzende und zugewandte Fronten sind zu addieren.

2. Bei Grundstücken, die keine gemeinsame Grenze mit der zu reinigenden Straße haben (Hinterliegergrundstücke), die Länge der Grundstücksseitengrenzen, die der Straße zugewandt sind (zugewandte Fronten).

Als zur Straße zugewandte Grundstücksseitengrenzen sind diejenige Seiten und Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie anzusehen, die mit der Straßengrenze parallel oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straßengrenze verlaufen.

Danach zu berücksichtigende zugewandte Fronten sind zu addieren.

3. Bruchteile eines Meters werden bis zu 50 cm abgerundet, über 50 cm aufgerundet.

§ 8

Entstehung, Unterbrechung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Gebührenpflicht besteht für den Zeitraum, in dem die Stadt Bendorf/Rhein den Winterdienst und die Straßenreinigung durchführt. Angebrochene Monate bleiben bei der Berechnung der Gebühren außer Betracht. Das gilt auch für hinzukommende gebührenpflichtige Grundstücke und Grundstücke, für die die Gebührenpflicht wegfällt.
- (2) Wird die Reinigung wegen höherer Gewalt oder aus Gründen, die die Gemeinde zu vertreten hat, länger als 30 aufeinander folgende Tage völlig unterbrochen, so wird für den Zeitraum der Unterbrechung keine Gebühr berechnet.
- (3) Die Gebührenschuld für den Bemessungszeitraum entsteht jeweils am Ende des Bemessungszeitraums.

§ 9

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtiger ist, wer am Ende des Bemessungszeitraumes (§§ 10 u. 11 Abs. 1) Eigentümer eines Grundstückes nach § 6 ist. Den Eigentümern werden gleichgestellt die zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigten, denen nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zusteht und die Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB).
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige für dieselbe zu reinigende Straßenlänge sind Gesamtschuldner.
- (3) Tritt ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen ein, so hat der bisherige Verpflichtete die Gebühr bis zum Ende des laufenden Monats zu entrichten. Für die Gebühren dieses Monats haftet neben dem bisherigen Gebührenpflichtigen auch der neue Gebührenpflichtige. Der Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen ist der Stadt anzuzeigen.
- (4) Zeigen der bisherige oder der neue Gebührenpflichtige der Stadt den Wechsel nicht an, haften beide gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren für die Zeit des Rechtsübergangs bis zum Ende des Monats, in dem die Stadt hiervon Kenntnis erhält.

§ 10

Zahlung der Gebühren für den Winterdienst

- (1) Die Gebühr für den Winterdienst (§ 2 Abs. 2) wird für je ein Kalenderjahr berechnet (Bemessungszeitraum), die Veranlagung wird dem Gebührenpflichtigen durch einen Gebührenbescheid bekanntgemacht. Der Gebührenbescheid kann mit demjenigen über andere Gemeindeabgaben verbunden sein.
- (2) Die Gebühr ist an die in der Zahlungsaufforderung angegebene Stelle zu zahlen und einen Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Entsteht die Gebührenpflicht innerhalb des Bemessungszeitraumes, erfolgt die Berechnung der Gebühr vom Zeitpunkt der Entstehung ab bis zum Ende des Bemessungszeitraumes.

(4) Rückständige Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren.

(5) Für diejenigen Gebührenpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleichen Gebühren für den Winterdienst wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Gebühr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Gebührenpflichtigen treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Bescheid zugegangen wäre.

§ 11

Zahlung der Gebühren für die Straßenreinigung

(1) Die Gebühr für die Straßenreinigung (§ 2 Abs. 3) wird für je ein Kalenderjahr berechnet (Bemessungszeitraum), die Veranlagung wird dem Gebührenpflichtigen durch einen Gebührenbescheid bekanntgemacht. Der Gebührenbescheid kann mit demjenigen über andere Gemeindeabgaben verbunden sein.

(2) Die Gebühr ist an die in der Zahlungsaufforderung angegebene Stelle zu zahlen und einen Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Entsteht die Gebührenpflicht innerhalb des Bemessungszeitraumes, erfolgt die Berechnung der Gebühr vom Zeitpunkt der Entstehung ab bis zum Ende des Bemessungszeitraumes.

(4) Rückständige Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren.

(5) Für diejenigen Gebührenpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleichen Gebühren für die Straßenreinigung wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Gebühr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Gebührenpflichtigen treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Bescheid zugegangen wäre.

§ 12

Vorausleistungen, Veranlagung und Fälligkeit

(1) Ab Beginn der Gebührenpflicht erhebt die Stadt Bendorf/Rhein Vorausleistungen auf die Gebühren für den Winterdienst und die Straßenreinigung des laufenden Jahres. Die Höhe richtet sich nach den voraussichtlichen Gebühren für das laufende Jahr.

(2) Die Vorausleistungen werden zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres; die erste Rate ist jedoch frühestens einen Monat nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheides fällig.

Auf Antrag des Gebührenpflichtigen können die Gebühren abweichend von Satz 1 am 01.07. in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30.09. des vorangegangenen Kalenderjahres gestellt werden.

Solange ein Vorausleistungsbescheid für das laufende Kalenderjahr dem Gebührenschuldner nicht bekanntgegeben ist, sind die Vorausleistungen entsprechend dem letzten Bescheid zu zahlen.

(3) Ist die geleistete Vorausleistung geringer als der nach dem Gebührenbescheid zu entrichtende Betrag, ist der Unterschiedsbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu entrichten. Die Verpflichtung, rückständige Vorauszahlungen schon früher zu entrichten, bleibt unberührt.

Ist die geleistete Vorausleistung höher als der nach dem Gebührenbescheid zu entrichtende Betrag, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.

§ 13 Konkurrenzen

Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt in Form der 2. Änderungssatzung am 01. Januar 2018 in Kraft.

Bendorf/Rhein, den 26.11.2013

Stadtverwaltung Bendorf/Rhein
Der Bürgermeister